

Forstrevier Röhrsdorf

Newsletter 22.09.2026

Sehr geehrte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer,

es gibt gute Neuigkeiten für Sie: Ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts entlastet Waldbesitzende bei illegalen Müllablagerungen, die Jungbestandspflege kann jetzt gefördert werden und an gleich drei Terminen haben Sie die Möglichkeit zur Teilnahme an einer Fortbildung.

Fortbildung für Waldbesitzende

An drei Terminen biete ich eine Fortbildung zum Thema „Ertragskunde im Wald“ an. Wir werden einzelne Bäume und ganze Waldbestände vermessen, sodass alle Teilnehmenden am Ende wissen, wie sie das Holzvolumen ihres Waldes ermitteln können. Besprochen wird zudem das Wachstum des Waldes und wie man dieses positiv beeinflussen kann. Informationen zur Holzvermarktung und zu Holzpreisen bringen Sie auf den aktuellen Stand.

Jeweils 9-12 Uhr:

- Donnerstag, 22.10., bei Schönfeld
- Freitag, 23.10., bei Schwepnitz
- Samstag, 24.10., bei Laußnitz

Eine **Anmeldung** ist bei mir bis zum 18.10.2026 erforderlich. Danach erhalten Sie den genauen Treffpunkt. Die Teilnahme ist kostenlos.

Förderung Jungbestandspflege

In die Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft (FRL WuF/2023) wurde die Jungbestandspflege als neuer Fördergegenstand aufgenommen. Mischungs- und Standraumregulierungen in Waldbeständen von 2 bis 12 m Höhe können nun mit 519 EUR/ha gefördert werden. Auf der Internetseite ([Link](#)) finden Sie ein Merkblatt mit den genauen Fördervoraussetzungen. Auf ein Kriterium möchte ich gleich hinweisen: Die Bagatellgrenze beträgt 600 EUR, das heißt die Pflege muss auf mindestens 1,15 ha stattfinden, um die Förderung in Anspruch nehmen zu können. In bestimmten Fällen können mehrere Einzelflächen zu einem Vorhaben zusammengefasst werden. Wenn Sie Fragen haben, können Sie mich gern kontaktieren.

Müll im Wald: Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass „wilder Müll“ auf frei zugänglichen Grundstücken, wie es der Wald ist, nicht durch den Grundstückseigentümer beseitigt werden muss, sondern durch „die Allgemeinheit in

Gestalt der entsorgungspflichtigen Körperschaft“. Das heißt für Abfälle im Wald ist der Landkreis zuständig. Die Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts ist hier zu finden: <https://www.bverwg.de/pm/2026/53>

Herzliche Grüße

Ihr Robert Lunze

Revierförster Röhrsdorf



Für die Müllentsorgung im frei zugänglichen Wald ist der Landkreis zuständig. Der abgebildete Plastikmüll lässt sich noch relativ schnell und einfach über die gelbe Tonne entsorgen. Bei anderen Müllarten und -mengen ist es jedoch wichtig zu wissen, dass der Landkreis entsorgungspflichtig ist.